

**102. Änderung
des Flächennutzungsplanes
„Kompostierungsanlage
Renzel“
der Samtgemeinde Kirchdorf**

Endfassung

**Schwarz + Winkenbach
Bürogemeinschaft für Raum- und Umweltplanung**

Hasberger Dorfstraße 9
27751 Delmenhorst
Telephon 04221 / 444 02
Post@MichaelSchwarz-Planer.de



Impressum

Auftraggeber: Samtgemeinde Kirchdorf
Rathausstraße 12
27254 Kirchdorf

Bearbeitung: Michael Schwarz
Raum- und Umweltplaner
Hasberger Dorfstraße 9
27751 Delmenhorst

Projektleiter: Dipl.-Ing. Michael Schwarz

Bearbeitungszeitraum: ab Februar 2016

Delmenhorst, 2. November 2016

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Räumlicher Geltungsbereich	5
2. Ziele der Planung	7
2.1 Zugrunde liegendes Vorhaben	7
2.2 Spezifische Ziele der Samtgemeinde zum Kompostwerk	8
2.3 Notwendigkeit der Planung aufgrund allgemeiner städtebaulicher Ziele der Samtgemeinde	8
3. FFH-Verträglichkeit	10
3.1 Naturschutz- und FFH-Gebiet „Renzeler Moor“	10
3.2 Landschaftsschutz und EU-Vogelschutzgebiet	12
4. Bestehende Planungen	15
4.1 Wirksamer Flächennutzungsplan	15
5. Anpassung an die Ziele der Raumordnung	16
6. Rahmenbedingungen der Planung	18
6.1 Siedlungs- und Nutzungsstruktur	18
6.2 Verkehrsanbindung	19
6.3 Emissions- und Immissionssituation	19
6.4 Natur und Landschaft	20
6.5 Sonstige Rahmenbedingungen	21
7. Flächendarstellung	22
7.1 Art der baulichen Nutzung	22
7.2 Flächenbilanz	22
8. Auswirkungen der Planung	23
9. Verkehr / Ver- und Entsorgung	24
9.1 Verkehrserschließung	24
9.2 Ver- und Entsorgungsanlagen	24
9.2.1 Wasser / Abwasser	24
9.2.2 Energie / Telekommunikation	24
9.2.3 Abfall / Altlasten	25
10. Eingriffsbeurteilung	26

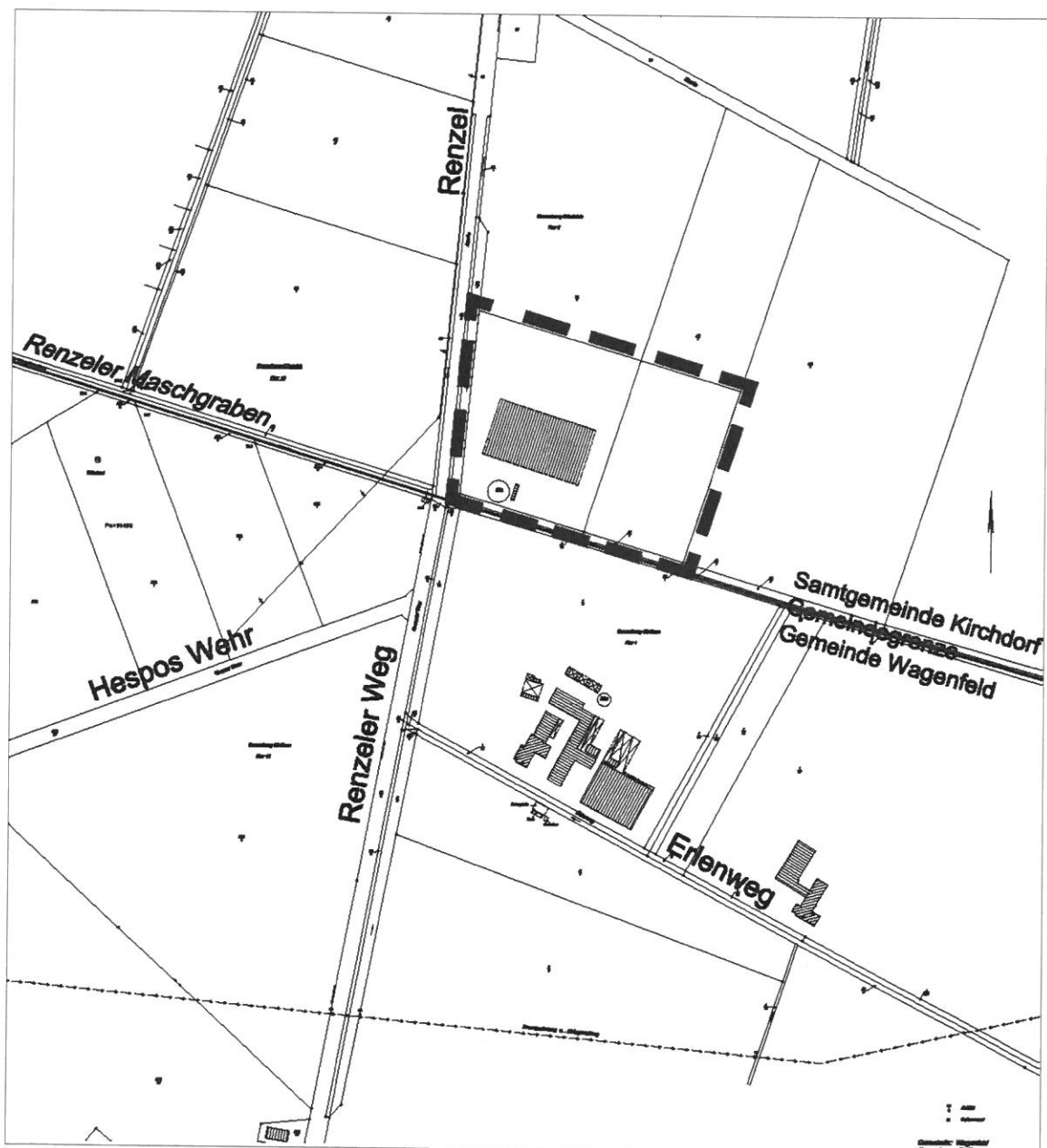
10.1	Beschreibung und Bewertung von Natur und Landschaft	26
10.2	Eingriffsbeurteilung	27
11.	Bodenfunde	29
12.	Verfassererklärung	29
	Verfahrensablauf	29
	Umweltbericht	30
U1.	Einleitung	30
U1.1	Kurzdarstellung	30
U1.2	Ziele des Umweltschutzes	30
U2.	Beschreibung und Bewertung der „Umweltauswirkungen“	31
U2.1	Bestandsaufnahme	31
U2.2	Prognose	32
U2.3	Vermeidung und Kompensation	33
U2.4	Alternativen	34
U3.	Zusätzliche Angaben	34
U3.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung / Hinweise auf Erkenntnisschwierigkeiten	34
U3.2	Geplante Überwachungsmaßnahmen	35
U3.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	35

1. Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser 102. Flächennutzungsplanänderung „Kompostierungsanlage Renzel“ liegt im Südwesten des Samtgemeindegebietes zwischen den Ortslagen Bahrenborstel und Ströhen unmittelbar an der Grenze zur Gemeinde Wagenfeld. Er erstreckt sich östlich der Gemeindestraße „Renzel“ etwas nördlich der Einmündung der Gemeindestraße „Hespos Wehr“ und hat die postalische Adresse „Renzel 18“.

Das Plangebiet ist rd. 2,46 ha groß und liegt in der Flur 6 der Gemarkung Dörrielohe der Gemeinde Varrel. Es umfaßt das mit einer Kompostierungsanlage bebaute Flurstück 51/9 sowie den östlich angrenzenden Südteil des Ackerflurstücks 50/1.

Übersichtsplan o.M.



Zukünftig unterliegen die Darstellungen der 102. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kompostierungsanlage Renzel“ allein folgenden Gesetzgebungen des Bundes zur Bauleitplanung:

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. v. 20.6.2013
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. v. 20.9.2013
- Planzeichenverordnung (PlanzVO) i.d.F. v. 18.12.1990

2. Ziele der Planung

2.1 Zugrunde liegendes Vorhaben

Im Westteil des Plangebietes liegt die Kompostierungsanlage der *meiners GmbH & Co.KG*. Sie wurde ursprünglich im Zusammenhang mit dem Betrieb Tacke errichtet und betrieben, der direkt südlich der Gemeindegrenze auf der Nachbarfläche zum Plangebiet sitzt.

Die Anlage dient im Kern der Herstellung von Kompost aus Grünabfällen. Ziel ist es, aus den in der Region anfallenden Grünabfällen durch Fraktionierung und Behandlung einerseits Kompost als Grundstoff für Erden und Kultursubstrate und andererseits Rohstoffe für Garten- und Landschaftsbau sowie ggf. für die Energiegewinnung zu gewinnen. Dazu wird biogenes Material eingesetzt, das

- bei der Landschaftspflege sowie im Rahmen von Unterhaltungs- und Pflegearbeiten auf Grün-, Frei- und Gartenflächen sowie in Wegeseitenräumen etc.,
- bei Baum- und Gehölzarbeiten wie z.B. bei Waldpflege- und Durchforstungsmaßnahmen, Baumfällungen, Gehölzrückschnitt, Stubbenfräsen etc.,
- bei der Gewässerunterhaltung, dem Mähen von Grabenböschungen, der Grabenräumung, der Sammlung von Abfisch- und Rechengut etc.

anfällt.

Das biogene Material wird bei Bedarf in eine holzreiche und eine holzarme Fraktion getrennt. Die holzigen Bestandteile können aufbereitet und für die Energiegewinnung oder als Rohstoff für den Garten- und Landschaftsbau verwertet werden.

Die Aufbereitung des o.g. biogenen Materials erfolgt im ersten Schritt mittels einer mobilen Schredder- und Siebanlage. Zugelassen ist ein Durchsatz von bis zu 1.200 t/d.

Das für die Kompostierung bestimmte Material wird zu offenen Mieten aufgehäuft und verrottet in einem natürlichen Prozeß zu Kompost. Der Rottevorgang wird durch Maßnahmen wie durchmischen und umschichten in einem dreistufigen Vorgehen mit offener Vor- und Haupt- sowie überdachter Nachrotte unterstützt und beschleunigt. Für diese Kompostierung ist ein Durchsatz von bis zu 50 t/d zugelassen. Am Ende der Nachrotte wird der Rohkompost ausgesiebt, also von der verbleibenden, grobkörnigen Holzfraktion getrennt, und im betriebsinternen Kompostlager mit einer zugelassenen Gesamtkapazität bis 1.188 t aufgeschichtet, während die holzige Fraktion als Brenn- oder Zuschlagsstoff abgefahren wird. Der Kompost kann unmittelbar abgegeben werden, Hauptverwendung ist jedoch die Weiterverarbeitung zu Erden und Kultursubstraten in den Torfwerken *meiners*. Damit trägt das Kompostwerk zu regionalen Substitution von Torfverwendung bei.

Die Grünabfallverwertung zur Kompostgewinnung soll sukzessive, je nach dem regional verfügbaren Materialstrom an geeigneten Grünabfällen, erweitert werden. Dabei soll in einem ersten Schritt die räumliche Situation, die schon beengt ist, entzerrt werden. Dazu soll die Fläche direkt östlich der Kompostierungsanlage, die ebenfalls der *meiners GmbH* gehört und somit

eigentumsrechtlich verfügbar ist, auch planungsrechtlich für die Nutzung zur Kompostgewinnung verfügbar gemacht werden.

2.2 Spezifische Ziele der Samtgemeinde zum Kompostwerk

Die Samtgemeinde hat die bisherige Entwicklung des Kompostwerkes aus den Anfängen als Teil des benachbarten Betriebes Tacke, die damals vorgesehene Anbindung an einen benachbarten Bioenergiepark und die Weiterentwicklung im Gesamtkonzept der Kompost- und Erdenwerke meiners begrüßt und positiv begleitet.

Sie begrüßt auch die nunmehr angestrebte räumliche Entzerrung sowie die längerfristig angestrebte Weiterentwicklung des Unternehmens und möchte ihre Möglichkeiten nutzen, um die notwendigen Rahmenbedingungen für die Weiterentwicklung des Betriebes gewährleisten zu können. Nur durch eine entsprechende bauleitplanerische Fassung und die Schaffung von Baurecht ist es in der konkreten Situation möglich, gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB die „*Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur*“ zu wahren und die „*Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen*“ zu erreichen.

Auch weitere Gründe sprechen dafür, die Entwicklung bauleitplanerisch zu unterstützen. Die Substitution der Torfgewinnung und –verwendung ist ein laufender Prozeß, der sich nach den Wünschen der Samtgemeinde, aber auch z.B. der nds. Landesregierung, verstärken soll, damit möglichst wenig Torf in den hiesigen Mooren abgebaut und möglichst wenig importiert werden muß.

2.3 Notwendigkeit der Planung aufgrund allgemeiner städtebaulicher Ziele der Samtgemeinde

Der Bedarf für diese Planung resultiert daneben aus den folgenden Zielen:

- der ansässige, standortgebundene Betrieb soll weiterentwickelt werden dürfen,
- dadurch sollen Arbeitsplätze und Steuerkraft erhalten und gestärkt werden und damit zur Sicherung und Entwicklung der Wirtschaft und des Arbeitsplatzangebotes in der Samtgemeinde Kirchdorf beigetragen werden.
- Der geeignete Standort soll genutzt werden, damit wird Bedarf für die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen an anderer Stelle grundsätzlich gemindert.
- Die Möglichkeit, das bebaute Grundstück angrenzend an den baulichen und bauplanungsrechtlichen Schwerpunkt „Sondergebiet Bioenergiepark“ bauleitplanerisch zu fassen, soll genutzt werden.
- Dadurch soll auch in längerfristiger Perspektive die Möglichkeit eröffnet werden, bei Bedarf auf den angrenzenden Flächen weiteres Baurecht zu schaffen und durch angemessene, quasi organische Weiterentwicklung an dieser Stelle die Notwendigkeit für Flächeninanspruchnahme an anderer Stelle zu vermindern.

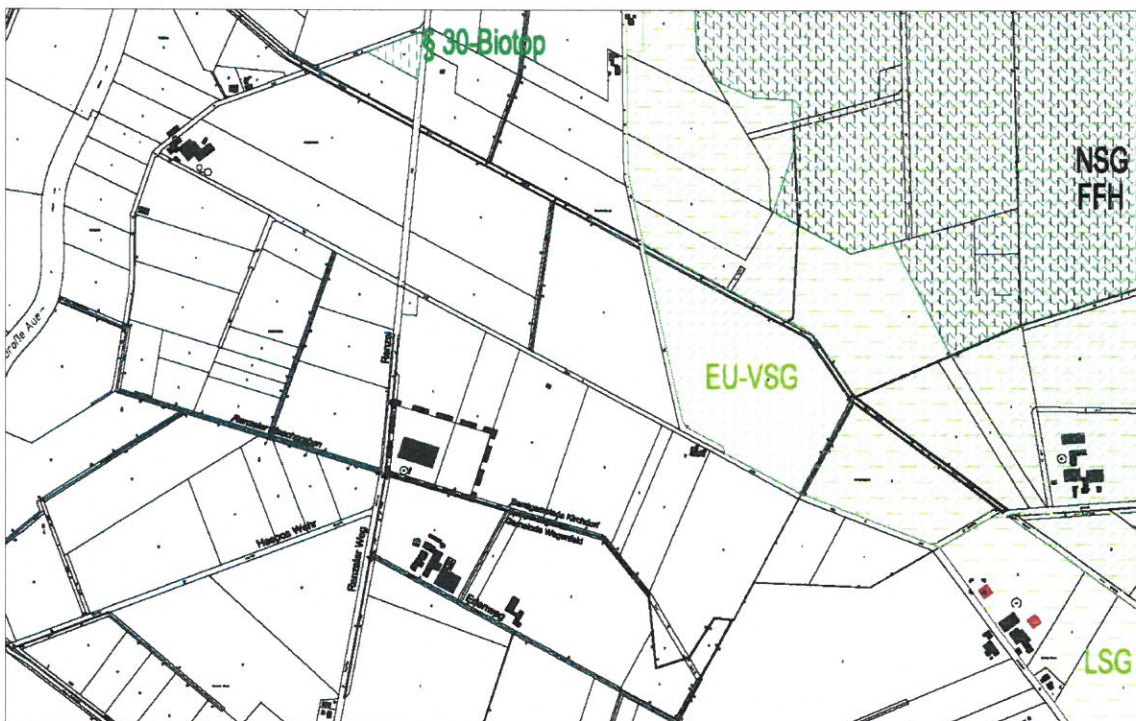
Deshalb will die Samtgemeinde im Plangebiet Baurecht vorbereiten, welches die Weiterentwicklung des Betriebes zuläßt und ggf. eine Ausgangsbasis für die langfristige Fortentwicklung, nach Möglichkeit auch in einem Gesamtkonzept mit dem Bioenergiepark, bildet.

Alternativen sind wegen der vorhandenen Anlagen und der verfügbaren Flächen sowie dem angrenzenden Sondergebiet nicht gegeben.

3. FFH-Verträglichkeit

Das Plangebiet liegt in mehr oder minder geringer Entfernung zu naturschutzrechtlichen Schutzgebieten. Der Abstand beträgt

zum Naturschutzgebiet Renzeler Moor	780 m
zum FFH-Gebiet Renzeler Moor	780 m
zum Landschaftsschutzgebiet Großes Renzeler Moor und Schwarzes Moor	530 m
zum EU-Vogelschutzgebiet Diepholzer Moorniederung	460 m
zum § 30-Biotop an der Straße Renzel	670 m.



Übersicht über die Schutzgebiete

3.1 Naturschutz- und FFH-Gebiet „Renzeler Moor“

Nordöstlich des Plangebietes liegt das Naturschutz- und FFH-Gebiet „Renzeler Moor“. Das FFH-Gebiet ist wesentlich größer als das ursprüngliche Naturschutzgebiet „Großes Renzeler Moor“, es umfaßt auch die Naturschutzgebiete „Am Großen Renzeler Moor“ und „Wiesengebiet am Großen Renzeler Moor“. Der südwestliche der drei Teilgebiete des NSG „Am Großen Renzeler Moor“ liegt dem Plangebiet am nächsten.

Charakterisiert wird das FFH-Gebiet als: „*Teilabgetorfte, regenerierendes Hochmoor mit Birken-Moorwald, Pfeifengras- und Zwergstrauch-Degenerationsstadien, Moorheidestadien und Torfstichen. Randlich sowie inmitten des Moores Dünen mit Sandheiden und Sandmagerrasen*“. Die zum Plangebiet nächstgelegenen Teile sind mit Birken-Moorwald bewachsen. Das baum-

freie Hochmoor erstreckt sich weiter entfernt dahinter. Die beiden Lebensraumtypen „Moorwald“ (23% Flächenanteil am FFH-Gebiet) und „noch renaturierungsfähiges degradiertes Hochmoor“ (40%) bilden mit zusammen mit für den FFH-Schutz nicht prägenden Teilen des Schutzgebietes, u.a. Acker, (29%) fast das gesamte Schutzgebiet ab, während feuchte Heiden nur mit 4% Flächenanteil und die besonders empfindlichen Lebensraumtypen Trockene Sandheiden auf Binnendünen (<1%), Binnendünen mit offenen Grasflächen (<1%), dystrophe Stillgewässer (<1%) sowie Übergangs- und Schwingrasenmoore (1%) vertreten sind.

Als „*Negative Einflüsse und Nutzung*“ werden mit jeweils hohem Rang („*starker Einfluß*“) „*atmogener Stickstoffeintrag*“, „*anthropogene Veränderungen der hydraulischen Verhältnisse*“, „*Verschlämmung, Verlandung*“ sowie „*Abfälle und Feststoffe*“ aufgeführt.

Der Abstand zwischen dem Plangebiet und der Grenze des FFH-gebietes beträgt rd. 780 m und ist damit bereits erheblich. Zwischen beiden liegen intensiv genutzte Ackerflächen. Das Zentrum des Gebietes liegt vom Plangebiet ca. 2 km entfernt. Daher sind negative Einflüsse hinsichtlich hydraulischer Veränderungen, Verschlämmung/Verlandung und Abfälle/Feststoffe auszuschließen. Möglich ist allenfalls ein Beitrag zum atmogenen Stickstoffeintrag.

Der Südteil des Schutzgebietes liegt, vom Plangebiet aus gesehen, in der Südwestströmung, also einer durchaus häufigen Windrichtung. Diese ist durch hohe durchschnittliche Windschwindigkeit gekennzeichnet. Es ist zu prüfen, ob Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes durch atmogenen Stickstoffeintrag zu befürchten sind. Dabei kommt ein Eintrag mittels Stäuben, anderen Aerosolen und Gasen in Betracht.

Im Plangebiet wird seit vielen Jahren die Kompostierungsanlage betrieben. Sie ist nunmehr genehmigt mit einem Durchsatz von 50 t/d und beim temporären Schredder- und Siebbetrieb mit 1.200 t/d. In den Genehmigungsunterlagen ist festgestellt worden:

„Staubemissionen sind gemäß den vorliegenden Betriebserfahrungen nicht zu erwarten, da

- *der Grünabfall auch nach dem Schreddern noch grobkörnig strukturiert ist und*
- *der Rohabfall, die Zwischen- und Endprodukte einen Wassergehalt von mindestens 40% aufweisen und als handfeucht einzustufen sind.*

Bei der Rotte entstehen in erster Linie CO₂ und Wasser aus dem Abbau organischer Substanz. Eine Freisetzung von geruchsintensivem Ammoniak ist nicht zu befürchten und auch noch nicht aufgetreten, da die Grünabfälle ein weites C/N-Verhältnis aufweisen.“

Beide Beschreibungen des Rottematerials und des Rottevorganges sind nachvollziehbar. Es braucht nicht mit relevanten Stickstoffausträgern aus der Kompostierungsanlage auf dem Luftpfad gerechnet werden. Überdies liegt das FFH-Gebiet in deutlichem Abstand zum Plangebiet und schließlich wird der am nächsten gelegene Rand zu wesentlichen Teilen von Moorbirkenwäldern gebildet. Relevante Stickstoffemissionen, die zu einer Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen, sind nicht zu erwarten.

3.2 Landschaftsschutz und EU-Vogelschutzgebiet

Das Plangebiet liegt in gut ½ km Abstand zur Grenze des Landschaftsschutzgebietes „Großes Renzeler Moor und Schwarzes Moor“. Dieses LSG erstreckt sich im Gebiet von ehemals fünf, heute drei Gemeinden. Es umfaßt große Nutzflächen, darunter auch bebaute Bereiche.

Die Schutzverordnung wurde am 7.2.1969 noch auf der Basis des Reichsnaturschutzgesetzes erlassen und darin *„Handlungen verboten, die geeignet, sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen.“* (§ 2 Abs. 1). *„Verboten sind insbesondere ... die Ruhe zu stören, Wohnwagen aufzustellen, die Pflanzendecke abzubrennen, Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum wegzuworfen oder abzulagern, Kraftfahrzeuge zu waschen“* usw.. Sogar von diesen Verboten können – ggf. unter Bedingungen oder Auflagen – Ausnahmen zugelassen werden (§ 2 Abs. 3).

Für diese 102. Flächennutzungsplanänderung relevant sind vor allem §§ 3 und 4 der Schutzgebietsverordnung.

In § 3 wird (neben Vorhaben wie Anlage von Müll- und Schuttablageplätzen, Beseitigung von Hecken, Tümpeln und Teichen, Entnahme von Bodenbestandteilen oder Beseitigung von Heiden und Trockenrasen sowie von nicht kultivierten Mooren) die Errichtung baulicher Anlagen unter einen Erlaubnisvorbehalt gestellt. Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen (vgl. § 3 Abs. 2).

Es ist also nach Auffassung des Ordnungsgebers möglich, daß es Müllablageplätze im LSG gibt oder das unkultivierte Moor beseitigt werden kann, ohne die Natur zu schädigen oder zu verunstalten. Dies zeigt bereits deutlich den Maßstab des Ordnungsgebers für Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen.

Noch deutlicher für das hier geplante Vorhaben wird § 4. Danach unterliegen der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen keinen Beschränkungen der Landschaftsschutzverordnung.

Nordöstlich des Plangebietes liegen u.a. Hofstellen, teilweise groß und mit umfangreichen Tierhaltungsanlagen, sowie eine Biogasanlage im Landschaftsschutzgebiet. Es handelt sich also nicht nur um kleine Resthöfe oder Landarbeiterhäuser mit Nebenanlagen zur Selbstversorgung, sondern um große, wirtschaftsstarke Landwirtschaftsbetriebe mit entsprechenden Aktivitäten und Auswirkungen auf die Umgebung.

Das Plangebiet liegt deutlich vom Rand des Landschaftsschutzgebietes entfernt. Es liegt neben einem großen Sondergebiet „Bioenergiepark“ und ist bereits durch die Bebauung mit einer Kompostierungsanlage gekennzeichnet. Westlich des Plangebietes stehen in wenigen hundert m Abstand drei Windenergieanlagen mit Flugsicherungskennzeichnung. Relevante Einflüsse der Planung auf den Naturgenuß bzw. das Landschaftsbild und das Landschaftserleben im LSG werden daher nicht erwartet.

Das Renzeler Moor ist Teil der Diepholzer Moorniederung. In dieser sind die verbliebenen, einzelnen Moore als Schutzgebiete ausgewiesen und zusammen als „Europäisches Vogelschutzgebiet V40 Diepholzer Moorniederung“ gemeldet worden. Die Abgrenzung der einzelnen

Teile richtet sich im wesentlichen nach vorhandenen Schutzgebieten, teilweise sind Anpassungen und Pufferzonen berücksichtigt worden.

Der Teil „Renzeler Moor“ des EU-VSG ist nach Süden mit dem Schutzgebiet „Uchter Moor“ verbunden worden. Er ist im Bereich östlich des Plangebietes dieser 102. Flächennutzungsplanänderung im wesentlichen nach dem geltenden Landschaftsschutzgebiet von 1969 abgegrenzt, gelegentlich sind einzelne Flurstücke im Randbereich sind von einer der beiden Unterschutzstellungen ausgenommen. Dadurch befindet sich die Grenze des EU-Vogelschutzgebietes an der nächsten Stelle rd. 460 m östlich des Plangebietes.

Im EU-VSG Diepholzer Moorniederung kommen etliche seltene und gefährdete Vogelarten als Brut- und als Gastvögel vor, die durch die Gebietsausweisung geschützt werden sollen. Nach der Meldeliste handelt es sich um

Wertbestimmende Arten nach Art. 4 Abs. 1 (Anhang 1)

Goldregenpfeifer	als Brutvogel
Sumpfohreule	als Brutvogel
Ziegenmelker	als Brutvogel
Kornweihe	als Gastvogel

Wertbestimmende Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2

Krickente	
Baumfalke	
Bekassine	
Großer Brachvogel	
Rotschenkel	
Schwarzkehlchen	
Raubwürger,	jeweils als Brutvogel

Das Plangebiet ist im Westteil mit einem Kompostwerk bebaut und im Ostteil eine intensiv genutzte Ackerfläche. Diese setzt sich nach Norden fort, grenzt ihrerseits im Osten an Ackerflächen an und schließt im Süden, auf der Südseite des intensiv unterhaltenen Grabens, an ein Sondergebiet Bioenergiepark an. Auf dem dortigen Grundstück steht bereits umfangreiche Bebauung, die Freiflächen werden temporär als Lagerflächen genutzt. Im Plangebiet sind keine der wertbestimmenden Vogelarten des EU-Vogelschutzgebietes bekannt geworden.

Auch in dem am nächsten gelegenen Teil des EU-Vogelschutzgebietes sind keine dieser Vogelarten erfasst worden. Der Raum um die Hofstelle „Eichenstraße 24“ und die anschließende Biogasanlage war untersucht worden. Als einzig gefährdete Brutvogelart fand sich dort die Rauchschnalbe, die auf der Hofstelle nistete.

Es gibt auch keinerlei Hinweise auf Rastvogelvorkommen im Plangebiet oder seiner Nachbarschaft. Es ist allerdings nicht ausgeschlossen, daß rastende Kraniche bis in das Plangebiet hinein Nahrung suchen. Kraniche halten sich im Spätherbst und Winter in großer Zahl in der Moorniederung auf. Bei der Nahrungssuche nähern sie sich mittlerweile auch Hofstellen bis auf kurze Distanz, so daß der Acker im Osten des Plangebietes – Maisanbau vorausgesetzt – durchaus zum potentiellen Nahrungsraum gezählt werden kann. Aus dieser eventuellen kurzfristigen Nutzung als Nahrungsplatz resultiert jedoch kein Problem, da auch dann, wenn die bisherige Ackerfläche für die Aufschüttung von Kompostmieten umgenutzt wird und so für Kraniche

nicht mehr nutzbar wird, Maisäcker in der Diepholzer Moorniederung in großem Umfang als Nahrungsplätze für Kraniche zur Verfügung stehen.

Eine relevante Scheuchwirkung auf nahrungssuchende Vögel, welche die umliegenden Ackerflächen nutzen, wird nicht erwartet, da sich die Tiere nach den bisherigen Erfahrungen von Fahrzeugbetrieb – darum handelt es sich bei der Kompostierung im wesentlichen – auf Nachbarflächen nicht wesentlich stören lassen. So sind z.B. Kraniche bei der Nahrungsaufnahme am Siloanschnitt einer Biogasanlage beobachtet worden.

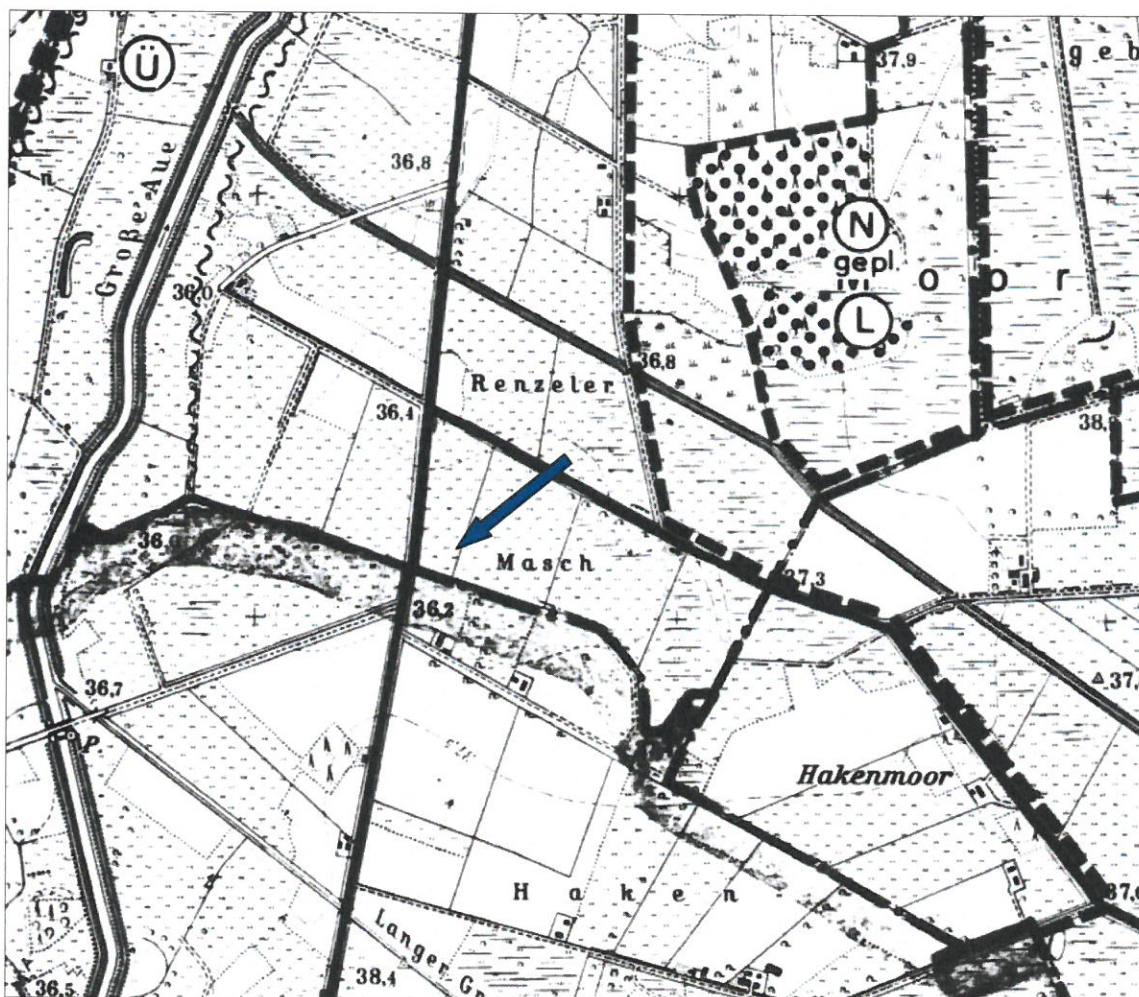
Indirekte Auswirkungen des Plangebietes auf das EU-VSG könnten dergestalt vermutet werden, daß der Verkehr zur und von der Kompostierungsanlage zu Beeinträchtigungen führen könnte. Als Haupteinfahrt dient der „Renzeler Weg“, auf den als Ost-West-Verbindungen in relativ geringer Entfernung die Gemeindestraßen „Hespos Wehr“ und „Eichenstraße“ münden. Nur letztere quert das EU-Vogelschutzgebiet, dies in einem Bereich, der durch eine große Hofstelle, eine Biogasanlage und eine Gasförderanlage geprägt und der ansonsten intensiv landwirtschaftlich genutzt wird. Der von der Kompostierungsanlage induzierte Verkehr wird überdies mit lediglich 47 Fahrtenpaaren pro Woche angesetzt, die sich außerdem noch auf die diversen Anbindungen verteilen. Angesichts des geringen Fahrzeugaufkommens wird auch eine Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebietes durch Verkehr nicht erwartet.

Eine Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebietes Diepholzer Moorniederung durch das Sondergebiet Kompostierungsanlage ist daher unter keinem Aspekt ersichtlich.

4. Bestehende Planungen

4.1 Wirksamer Flächennutzungsplan

Der aktuelle Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Kirchdorf für das Plangebiet und seine Umgebung stammt aus den 1980er Jahren. In dieser maßgeblichen Fassung ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Darstellung erfolgte gem. dem Flächennutzungsplanmaßstab, ohne eine weitere Differenzierung, genau wie viele andere bebaute Streusiedlungsflächen und kleine Siedlungen.



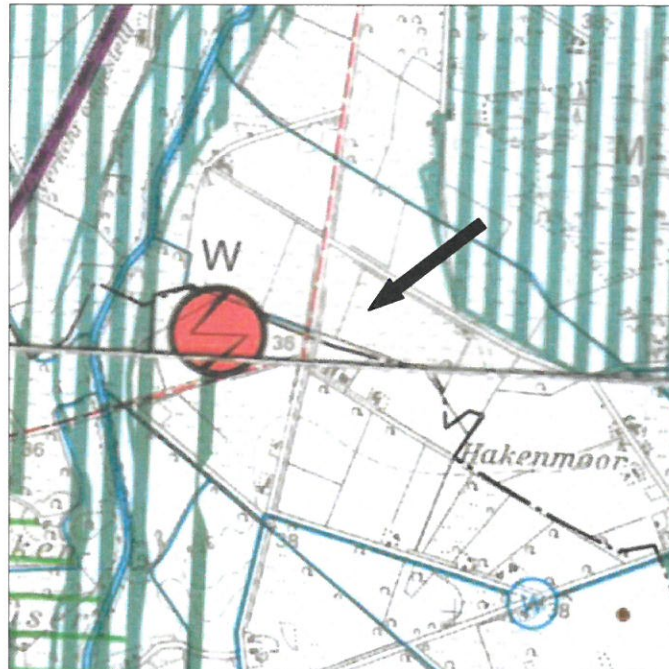
Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan

Die gemeindeübergreifende Straße „Renzeler Weg“ bzw. „Renzel“ ist als Hauptverkehrsstraße gekennzeichnet. Auffällige Plandarstellungen in der weiteren Umgebung des Plangebietes sind die Übernahmen von – damals teilweise noch im Planungsstadium befindlichen - naturschutzrechtlichen Schutzgebieten.

Mit dieser Planung erfährt der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Kirchdorf seine 102. Änderung.

5. Anpassung an die Ziele der Raumordnung

Das regionale Raumordnungsprogramm 2004 (RROP) für den Landkreis Diepholz ist beschlossen und am 1.7.2005 bekanntgemacht worden. Die 102. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Kirchdorf soll mit ihm harmonisieren, sie ist den Zielen der Raumordnung anzupassen.



Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm

Das Regionale Raumordnungsprogramm stellt das Plangebiet mit der vorhandenen, erheblichen Bebauung sowie die umliegenden Flächen der Streusiedlung mit den – teilweise großen – Hofstellen und dem Sondergebiet Bioenergiepark als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft „aufgrund hohen natürlichen standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials“ dar. Die Vorsorgeausweisung für Landwirtschaft wird für sehr weite Teile des Samtgemeindegebietes Kirchdorf sowie des angrenzenden Wagenfelder Gemeindegebietes getroffen, darunter auch für Bauflächen. Daran wird deutlich, daß diese Ausweisung keinen Ausschluß kleiner nichtlandwirtschaftlicher Nutzungen herbeiführen soll. Zu dieser sehr breit angelegten Vorsorgedarstellung ergibt sich bei der Sicherung und Ergänzung eines ortsansässigen Betriebes kein Widerspruch.

Östlich und westlich liegen in einigem Abstand Vorranggebiete für Natur und Landschaft. Im Falle des östlichen Gebietes handelt es sich um das Renzeler Moor mit seinen in unterschiedlichen Kategorien geschützten Randbereichen, im Falle des westlichen Gebietes um die pauschal dargestellte Niederung der Großen Aue. Um dieses wiederum ist ein Puffer von Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft gelegt. Alle diese raumordnerischen Ziele und Grundsätze reichen räumliche nicht bis an das Plangebiet heran, sondern enden in deutlichem Abstand.

Direkt entlang des Plangebietes verläuft mit der Straße „Renzeler Weg / Renzel“ ein regionaler Hauptwanderweg. Auf der diesem Weg zugewandten Seite ist das Plangebiet vollständig bebaut. Der Landschaftsgenuß ist also schon beeinträchtigt und wird durch die Planung nicht

weiter beeinflusst. Eine Beeinträchtigung der Radwegfunktion durch den Verkehr vom und zum Kompostwerk ist angesichts des oben schon geschilderten, recht geringen Fahrzeugaufkommens – welches gerade an den für die Erholungsnutzung besonders wichtigen Wochenenden noch geringer ist als im Durchschnitt bzw. ganz entfällt – nicht zu erwarten. Ein Konflikt der Flächennutzungsplandarstellung mit dem regionalen Radweg ist daher nicht gegeben.

In wenigen hundert m Abstand vom Plangebiet liegt ein Vorrangstandort für Windenergieanlagen. Dort steht ein kleiner, aus drei Anlagen der MW-Klasse gebildete Windpark. Eine räumliche Erweiterung ist wegen der wirksamen Flächennutzungsplandarstellungen der Samtgemeinde Kirchdorf und der Gemeinde Wagenfeld sowie wegen der umliegenden Schutzgüter nicht zu erwarten. Mit dem vorrangigen Nutzungsziel Windpark auf der benachbarten Fläche steht die Sondernutzung Kompostwerk, die gegenüber den Auswirkungen von Windenergieanlagen bei dem gegebenen Sicherheitsabstand unempfindlich ist, nicht in Konflikt.

Den allgemeineren und abstrakteren, textlichen Zielen der Raumordnung zur Siedlungsentwicklung, zu Freiraumstruktur, zum Umweltschutz und zur Erholung in der Samtgemeinde Kirchdorf wird mit der bauleitplanerischen Fassung eines bereits vorhandenen Kompostwerkes mit erheblicher Bebauung und Nutzungsintensität sowie des unmittelbar angrenzenden, ökologisch unbedeutenden Entwicklungsbereiches nicht widersprochen, zumal beide im landschaftlichen Einflußbereich eines Windparks und in direkter Nachbarschaft zu einem rechtskräftigen Sondergebiet „Bioenergiepark“ liegen. Die vorgesehene Nutzungsdarstellung als „Sondergebiet Kompostierungsanlage“ ist den Zielen der Raumordnung angepaßt.

6. Rahmenbedingungen der Planung

6.1 Siedlungs- und Nutzungsstruktur

Das Plangebiet liegt planungsrechtlich im Außenbereich und ist Teil einer großflächigen Streusiedlung, in der sich die einzelnen (ehemaligen) Hofstellen unterschiedlich, teils zum ausschließlichen Wohnhaus, teils zum großen, intensiv bewirtschafteten Landwirtschaftsbetrieb, teils zum Gewerbebetrieb und teils zu Sondernutzungen entwickelten. Unter diesen hat das Plangebiet durch die erhebliche Bebauung und Versiegelung sowie den direkten räumlichen Zusammenhang mit dem großen Betriebskonglomerat Erlenweg 3 in Wagenfeld im rechtskräftigen Sondergebiet „Bioenergiepark“ eine besondere und überdurchschnittlich gewichtige Ausprägung.



Quelle: Geoweb Landkreis Diepholz

Das Plangebiet ist mit einer sehr großen Lagerfläche, die teilweise mit einer offenen Halle überdacht ist, sowie Nebenanlagen (u.a. Bürocontainer, Waage, Schmutzwasserhochbehälter, Stellplätze) bebaut. Auf der offenen Lagerfläche und in der Halle lagert das kompostierbare bzw. kompostierte Material unterschiedlicher Verrottungs- und Aufbereitungszustände in Mieten. Am Westrand des Plangebietes liegt eine Regenrückhaltebecken, am Ostrand ein Brunnen.

Das Umfeld wird im Nahbereich durch den Betriebskomplex Erlenweg 3 und den Windpark Ströhen, darüber hinaus durch die flächendeckende Streubesiedlung geprägt.

6.2 Verkehrsanbindung

Das Plangebiet liegt an der Gemeindestraße „Renzel“ bzw. „Renzeler Weg“. Über diese Straße, die auch als Gemeindeverbindungsstraße wirkt, hat es im Süden in gut 2 km Entfernung Anschluß an die Landesstraße L 349 Ströhen-Bahrenborstel und im Norden in ca. 8 km Entfernung an die Bundesstraße B 61. Über den Renzeler Weg und anschließend die Gemeindestraßen Hespos Wehr und Varreler Kirchweg besteht in weniger als 3 km Abstand auch Anschluß an die Landesstraße L 347 Richtung Norden. Im Süden hat die L 349 ihrerseits Anschluß Richtung Westen und Süden an die L 343.

Somit sind in vertretbarer Entfernung Anschlüsse an Landesstraßen bzw. die Bundesstraße, über die in alle Richtungen führen. Eingangsmaterial kann somit aus der gesamten Region zum Plangebiet transportiert werden. Für den Abtransport ist die Strecke zum Kompostwerk Meiners in Borstel maßgeblich. Hier besteht die Möglichkeit, über den Renzeler Weg auf die L 349 zu kommen, oder den Anschluß über die Gemeindestraßen „Zum Hakenmoor“ oder „Eichenstraße“ zu nutzen. Alternativ ist auch die Strecke über den Renzeler Weg zur B 61 möglich.

Die Gemeindestraßen werden auch als Radwege für die Tages- und die Naherholung sowie für den Tourismus genutzt. Grundsätzlich kann ein Konflikt in der Benutzung der durchweg schmalen Straßen durch Schwerlastverkehr zum/vom Plangebiet einerseits und durch Radverkehr andererseits gesehen werden. Allerdings wird durch die Plangebietsnutzung lediglich mit einem Aufkommen von 47 Fahrtenpaaren pro Woche gerechnet. Dieses schon geringe Aufkommen wird hauptsächlich zu anderen Zeiten erwartet als den Hauptradverkehrszeiten, die sich auf Freizeit wie abends und am Wochenende konzentrieren dürften. Daher wird kein relevante Konflikt befürchtet.

6.3 Emissions- und Immissionssituation

Das Plangebiet ist emissionsrelevant. Im Plangebiet steht das Kompostwerk Meiners. Dort werden Grünabfälle angeliefert, zerkleinert, zu Mieten aufgesetzt, mehrfach umgeschichtet, gesiebt und verladen. Bei diesen Vorgängen sind folgende Emissionen denkbar:

- Schall durch Lieferfahrzeuge und Maschinen zum zerkleinern, umschichten und sieben sowie verladen des Materials,
- Staub durch zerkleinern, umschichten, sieben und verladen des Materials,
- Geruch, Stickstoffverbindungen und Bioaerosole durch die Verrottung des Materials.

Der Schall durch den Verkehr mit Lieferfahrzeugen und mit Radladern auf dem Platz sowie durch das zerkleinern und sieben des Grünabfalls bzw. des Kompostes betrifft nur das Plangebiet selbst und an dessen Rand unempfindliche Bereiche, nämlich Äcker und das Sondergebiet Bioenergiepark. Hier sind keine Beeinträchtigungen oder Konflikte ersichtlich.

Zum Staub wird in den aktuellen Genehmigungsunterlagen für die Kompostierungsanlage festgestellt, daß wegen der grobkörnigen Strukturierung des Grünabfalls bzw. Kompostes und des Wasseranteils von mindestens 40% („handfeucht“) keine Staubemissionen zu erwarten sind.

Hinsichtlich der Stickstoffverbindungen gehen die Genehmigungsunterlagen auf die denkbare Ammoniakfreisetzung ein und stellen fest, daß eine Ammoniakfreisetzung nicht zu befürchten ist, weil die Grünabfälle ein weites C/N-Verhältnis aufweisen.

Zu Geruchsemissionen liegen Angaben vor, die unter Verweis auf die geringe Geruchsträchtigkeit des Grünabfalls und die durchweg aerobe Zersetzung nahelegen, daß geruchsintensive Arbeitsschritte lediglich im Versetzen relativ jungen Rottegutes bestehen. Diese würden nur „*bei günstiger Windrichtung*“ durchgeführt. Die Erfahrung lehrt, daß bereits auf dem angrenzenden Renzeler Weg bei mehreren Begehungen kein identifizierbarer Geruch wahrnehmbar war.

Wenn Gerüche auftreten, betreffen auch sie nur das Plangebiet selbst und in seiner Nachbarschaft unempfindliche Bereiche, nämlich Äcker und das Sondergebiet Bioenergiepark. Letzteres hatte in seinem städtebaulichen Grundkonzept die Existenz der Kompostierungsanlage berücksichtigt und diese als wesentlichen Teil des angestrebten Material- und Energiekreislaufs einbezogen. Auch hinsichtlich eventueller Gerüche ist kein Konflikt ersichtlich.

Bioaerosole können grundsätzlich z.B. in Form von Pilzsporen erwartet werden. Da jedoch die Verrottung andauernd überwacht und mittels Umschichtung und ggf. Befeuchtung des Materials gesteuert wird und deshalb keine relevanten Staubemissionen erwartet werden (s.o.), wird auch kein Problem mit den – üblicherweise zu wesentlichen Teilen an Staub gebundenen oder in ähnlicher Weise sich ausbreitenden - Bioaerosolen erwartet.

Die Immissionsituation im Plangebiet ist durch die Außenbereichslage und die Lage neben der Gemeindestraße, dem Sondergebiet Bioenergiepark und dem Windpark gekennzeichnet. Gegenüber deren Emissionen Schall, Schattenwurf, Gerüche und Staub ist die Nutzung als Kompostwerk unempfindlich.

6.4 Natur und Landschaft

Das Plangebiet ist zum deutlich überwiegenden Teil versiegelt.

Der nordwestliche, nördliche, östliche und südöstliche Rand ist mittels einer Gehölzreihe eingegrünt. Das Regenrückhaltebecken liegt in einem unversiegelten Teilraum, ist mit unterschiedlichen Neigungen amorph ausgebildet und von einigen weiteren Gehölzen umstanden.

Die westlich und südlich angrenzenden Gräben sind steil im Regelprofil ausgebaut und intensiv unterhalten. Nördlich, östlich und westlich schließen intensiv genutzte Ackerflächen an das Plangebiet bzw. die daran angrenzenden Gräben und die Straße an, sie werden inzwischen teilweise versuchshalber als Kurzumtriebsplantage bewirtschaftet. Auf der Südseite erstreckt sich das Sondergebiet Bioenergiepark, dessen angrenzende Flächen bisher temporär als Lagerflächen genutzt werden und für die eine Bebauung avisiert ist.

Elemente mit besonderer Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften oder für das Landschaftsbild sind nicht ersichtlich.

6.5 Sonstige Rahmenbedingungen

An der westlichen Seite grenzt das Plangebiet an das Gewässer III. Ordnung - Graben Ao 17 und an der südlichen Seite an das Gewässer III. Ordnung - Graben Ao 1. Beides sind Gewässer des Wasser- und Bodenverbandes „Renzel“.

Zur Sicherung der Gewässerunterhaltung ist ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen, gemessen ab der oberen Böschungskante, zum südlichen Gewässer III. Ordnung (Graben Ao 1) einzuhalten. In diesem Gewässerrandstreifen dürfen keine baulichen Anlagen errichtet, Bepflanzungen durchgeführt oder Auf-/Anfüllungen jeglicher Art im Böschungsbereich vorgenommen werden.

7. Flächendarstellung

7.1 Art der baulichen Nutzung

Grundsätzlich liegt im Plangebiet an einem bisher 'unbeplanten' Standort in der streubesiedelten Kulturlandschaft. Dort liegt zuallererst die Darstellung einer Gemischten Baufläche nahe. Doch schon die unmittelbare Nachbarschaft zum Sondergebiet Bioenergiepark deutet darauf hin, daß nicht die Außenbereichslage mit dorfgebietsvergleichbarer Typologie, sondern eine Sondernutzung sinnvoll ist. Tatsächlich besteht im Plangebiet mit dem Kompostwerk eine spezifische Nutzung, die in Reinform – auch ohne Betriebsleiterwohnen – vorliegt und die gem. den städtebaulichen Zielen der Samtgemeinde auch in dieser Stringenz gesichert und weiterentwickelt werden soll. Änderungsbedarf oder Bedarf an anderen Nutzungen ist nicht ersichtlich.

Deshalb soll keine gemischte oder gewerbliche Nutzung, sondern die Sondernutzung mit der Zweckbestimmung „Kompostierungsanlage“ dargestellt werden. Damit wird die Entwicklung des ansässigen Betriebes bauleitplanerisch vorbereitet.

Eine Differenzierung innerhalb des Plangebietes ist auf der Flächennutzungsplanebene nicht notwendig. Wo beispielsweise die „grünen“ Bereiche mit Regenrückhaltung liegen, wo Hallen und wo nur offene Lagerflächen liegen dürfen, soll der Bebauungsplanebene überlassen werden.

7.2 Flächenbilanz

Bisherige Darstellung	Darstellung in der Änderung	Größe ca.
Fläche für die Landwirtschaft	Sondergebiet Kompostierungsanlage	2,46 ha
		Summe 2,46 ha

8. Auswirkungen der Planung

Als Auswirkungen der Darstellung von Sondergebiet „Kompostierungsanlage“ wird das Erreichen der o.a. städtebaulichen Ziele erwartet:

- Mit der Weiterentwicklung des schon massiv vorgeprägten Bereiches zu einem Sondergebiet wird eine bebaute und von Bebauung geprägte Fläche genutzt und dem Betrieb die angestrebte und benötigte Entwicklungsmöglichkeit vorbereitet. Damit wird zur Erhaltung und zur Schaffung von Arbeitsplätzen beigetragen.
- Es wird dazu beigetragen, Abfallstoffe aus der Region vor Ort zu verwerten und daraus Werte zu schöpfen.
- Es wird dazu beigetragen, Torf zu substituieren und damit die Nutzbarkeit der Torflagerstätten zu verlängern und die Arbeit und Produktion in den Erdenwerken auf eine kurzfristig regenerative Basis zu stellen.
- Die ansonsten notwendige Flächeninanspruchnahme an anderer Stelle wird vermieden.

Negative Auswirkungen werden nicht erwartet:

- Bei der geringen Gesamtgröße und der Vorprägung ergibt sich keine Konkurrenzsituation zu Gewerbegebieten an Ortslagen.
- Aus der Kompostierungsanlage und ihrer Erweiterungsmöglichkeit ergeben sich keine erhöhten Anforderungen an die Nachbarnutzungen.
- Es sind keine Immissionskonflikte bei den angrenzenden Nutzungen ersichtlich.
- Es sind keine Konflikte zu den FFH- und sonstigen Schutzgebieten ersichtlich.
- Die Sondernutzung führt zu einer geringen zusätzliche Verkehrsbelastung, die mit den anderen Nutzungen des Gemeindestraßennetzes vereinbar ist.
- Für die Planung wird nur Fläche beansprucht, die ohne oder von geringer Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften bzw. für das Landschaftsbild ist.
- Die Nutzung wird in einem Bereich mit erheblicher baulich-technischer Vorprägung konzentriert.

9. Verkehr / Ver- und Entsorgung

9.1 Verkehrserschließung

Das Plangebiet liegt an der Gemeindestraße „Renzel“ bzw. „Renzeler Weg“. Über diese Straße, die auch als Gemeindeverbindungsstraße wirkt, hat es im Süden in gut 2 km Entfernung Anschluß an die Landesstraße L 349 Ströhen-Bahrenborstel und im Norden in ca. 8 km Entfernung an die Bundesstraße B 61. Über den Renzeler Weg und anschließend die Gemeindestraßen Hespos Wehr und Varreler Kirchweg besteht in weniger als 3 km Abstand auch Anschluß an die Landesstraße L 347 Richtung Norden. Im Süden hat die L 349 ihrerseits Anschluß Richtung Westen und Süden an die L 343.

9.2 Ver- und Entsorgungsanlagen

9.2.1 Wasser / Abwasser

Die Wasserversorgung aus einem Brunnen und die Schmutzwasserentsorgung durch Sammlung in und Abfuhr aus einem Hochbehälter ist bereits durch den Vorhabenträger vorgenommen worden. Eine Erweiterung der Kompostierungsanlage kann durch Anschluß an diese vorhandenen Anlagen sichergestellt werden.

Das anfallende Oberflächenwasser wird in einem Regenrückhaltebecken an der Westseite des Plangebietes rückgehalten. Dort steht weitere Fläche zur Verfügung, so daß bei Bedarf entweder das vorhandene Becken erweitert oder im Osten des Plangebietes ein weiteres Becken angelegt werden kann. Als Vorflut für eventuell gedrosselt abzuleitendes Niederschlagswasser stehen die Gräben an der Süd- und der Westseite des Plangebietes zur Verfügung.

Entlang des an der Südseite verlaufenden Grabens (Graben Ao 1) ist zur Sicherung der Gewässerunterhaltung ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen, gemessen ab der oberen Böschungskante, einzuhalten. In diesem Gewässerrandstreifen dürfen keine baulichen Anlagen errichtet, Bepflanzungen durchgeführt oder Auf-/Anfüllungen jeglicher Art im Böschungsbereich vorgenommen werden.

Niederschlagswasser, das in die Gräben eingeleitet wird, darf keine Verunreinigungen aufweisen. Es ist standardmäßig auf die Abflussspende von 2 l/(s*ha entwässerte Fläche) zu drosseln, bevor es in den Graben Ao 1 oder Graben Ao 17 eingeleitet wird.

9.2.2 Energie / Telekommunikation

Das Plangebiet liegt innerhalb des „Erlaubnisfeldes Dümmersee-Uchte (Zusammenlegung)“ der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH. Diese hat in dem Erlaubnisfeld eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung von Erdöl, Erdgas und anderen bituminösen Stoffen und sieht sich verpflichtet, konzessionserhaltende Maßnahmen wie Seismik und Explorationsbohrungen durchzuführen.

Die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt aus dem vorhandenen Leitungsnetz. Bei Tiefbauarbeiten ist auf Niederspannungs-Erdkabel Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle

le vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der elektrischen Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Der Versorgungsträger ist i.d.R. nach vorheriger Rücksprache gern bereit, den Verlauf der erdverlegten Versorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit anzuzeigen.

9.2.3 Abfall / Altlasten

Ein relevantes Abfallaufkommen kann sich allenfalls aus Fremdmaterialien ergeben, die im Grüngut enthalten sein können. Diese werden ordnungsgemäß entsorgt.

Die Grünabfallanlieferung erfolgt u.a. durch die AbfallWirtschaftsGesellschaft mbH, Bassum. Das Plangebiet ist für die Andienung mit den Abfalllieferfahrzeugen hinreichend erschlossen.

Im Geltungsbereich sind keine Altablagerungen und keine Altlasten-Verdachtsflächen bekannt.

Sollten sich bei der weiteren Planung oder bei der Bebauung Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, so ist dieses der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde beim Landkreis Diepholz unverzüglich mitzuteilen.

10. Eingriffsbeurteilung

In dieser Flächennutzungsplanänderung wird ein Sondergebiet „Kompostierungsanlage“ dargestellt. Damit soll die vorhandene Kompostierungsanlage planerisch gesichert und ihre räumliche Erweiterung vorbereitet werden. Es wird die Aufstellung eines Bebauungsplanes ermöglicht, der auf dem Ostteil des Plangebietes die Versiegelung von bisheriger Ackerfläche und die weitere Überformung der Landschaft zulassen kann.

10.1 Beschreibung und Bewertung von Natur und Landschaft

Nach der naturräumlichen Gliederung Deutschlands befindet sich das Planungsgebiet im Naturraum „Kirchdorfer Moore/Aueniederung“. Es handelt sich um ein ebenes, grundwassernahes, entwässertes Talsandgebiet.

Ausgangsmaterial für die Bodenbildung sind in diesem Raum fluviatile Feinsande. Auf diesem Untergrund entwickelten sich im Plangebiet aufgrund des relativ hohen Grundwasserstandes anmoorige und podsolierte Gleye, die eine geringe bis mittlere Fruchtbarkeit aufweisen.

Im Planungsgebiet ist das Gelände eben.

Der Raum wird durch die Große Aue entwässert. Durch die Anlage von Entwässerungsgräben ist der ehemals hohe Grundwasserstand insgesamt verändert worden. Als Vorfluter verlaufen Gräben entlang des Renzeler Weges und entlang der Südgrenze des Plangebietes.

Im Plangebiet sind keine klimatischen Besonderheiten anzutreffen.

Folgende Biotoptypen sind im Plangebiet vorhanden:

- Acker mit geringer Bedeutung,
- bebaute und versiegelte Fläche ohne Bedeutung,
- Regenrückhaltebecken und Gehölzstreifen mit mittlerer Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften.

In direkter Nachbarschaft befinden sich:

- Acker und Kurzumtriebsplantage mit geringer Bedeutung,
- Gräben mit geringer Bedeutung,
- als Lagerplatz genutzte Bereiche mit geringer Bedeutung und
- versiegelte bzw. versiegelbare Flächen ohne Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften.

Das Landschaftsbild wird durch die vorhandene Kompostierungsanlage, den Windpark Ströhen und den Betriebskomplex Erlenweg 3 sowie die intensive Landwirtschaft geprägt.

10.2 Eingriffsbeurteilung

In der Flächennutzungsplanänderung wird Sondergebiet „Kompostierungsanlage“ dargestellt. Damit wird üblicherweise Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorbereitet. Allerdings erfolgt hier die Darstellung überwiegend auf einem bereits bebauten Grundstück. Dort war bereits in der Vergangenheit die intensive Bebauung und Nutzung möglich, sie ist umgesetzt worden. Die Flächennutzungsplandarstellung gibt daher in der Hauptsache die vorhandene Situation wieder.

Lediglich im Ostteil ermöglicht die Plandarstellung die Aufstellung eines Bebauungsplanes, mit dem dann weitere Versiegelung zugelassen werden kann. Auf diesen Teilbereich bezieht sich die nachfolgende Eingriffsbilanzierung.

Ermittlung des Eingriffsflächenwertes

Biotoyp	Eingriffsfläche ha	Wertfaktor WE/ha	Eingriffsflächenwert ha x WE/ha
Acker	1,01 ha	0,8 WE/ha	0,81 WE
Der Eingriffsflächenwert des unbebauten Gebietes beträgt			0,81 WE

Ermittlung des Kompensationswertes

Biotoyp	Eingriffsfläche ha	Wertfaktor WE/ha	Eingriffsflächenwert ha x WE/ha
bebau- und versiegelbare Flächen im Sondergebiet Annahme 70%	0,71 ha	0 WE/ha	0 WE
aus heimischen und standortgerech- ten Laubgehölzen zu pflanzende Hecke Annahme 10%	0,10 ha	1,5 WE/ha	0,15 WE
Freifläche außerhalb der Hecke Annahme 20%	0,20 ha	0,8 WE/ha	0,16 WE
Der Kompensationswert des vollständig bebauten Gebietes beträgt			0,31 WE

Kompensationsbilanz im Baugebiet

Eingriffsflächenwert des unbebauten Ostteils des Sondergebietes	0,81 WE
abzgl. Kompensationswert des vollständig bebauten Ostteils des Sondergebietes	0,31 WE
Kompensationsdefizit	0,50 WE

Der Eingriff in Natur und Landschaft wird im Plangebiet nur teilweise kompensiert.

Die Kompensation des verbleibenden Eingriffs erfolgt im kommunalen Kompensationspool „Kirchdorfer Heide“. Die Maßnahmen werden gem. § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB vertraglich vereinbart werden. Darstellungen im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Kirchdorf sind daher entbehrlich.

11. Bodenfunde

Sollten bei Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese Funde meldepflichtig sind (Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978). Diese Funde (neben den 'bekannten' Fundarten wie Holzteile, Scherben, Knochen etc. können dies z.B. auch Steineansammlungen, Aschen, Schlacken, Bodenverfärbungen u.a.m. sein) sind unverzüglich der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde bei der Kreisverwaltung Diepholz und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie, zu melden.

Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten und der Unternehmer.

Zutage tretende archäologische Funde und Fundstellen sind gegebenenfalls bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. es ist für ihren Schutz Sorge zu tragen (§ 14 (2) Nds. Denkmalschutzgesetz), wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

12. Verfassererklärung

Der Entwurf der 102. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von Michael Schwarz, Raum- und Umweltplaner, Delmenhorst.

Delmenhorst, 2. November 2016

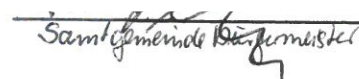
Verfahrensablauf

Der Rat der Samtgemeinde Kirchdorf hat am 12.05.2015 die Aufstellung der 102. Flächennutzungsplanänderung „Kompostierungsanlage Renzel“ beschlossen. Die öffentliche Auslegung wurde beschlossen. Der Entwurf hat vom 26.09.2016 bis 26.10.2016 öffentlich ausgelegen. Am 21.12.2016 hat der Rat der Samtgemeinde Kirchdorf die vorgebrachten Anregungen abgewogen und die 102. Flächennutzungsplanänderung „Kompostierungsanlage Renzel“ festgestellt.

Diese Begründung hat dem Rat der Samtgemeinde Kirchdorf in seiner Sitzung am 21.12.2016 zusammen mit der Planzeichnung zur Beschlußfassung vorgelegen.

Kirchdorf, den 22. 12. 16

gez. i.V. Dahm


Samtgemeinde Kirchdorf

Umweltbericht

U1. Einleitung

U1.1 Kurzdarstellung

Der Geltungsbereich dieser 102. Flächennutzungsplanänderung „Kompostierungsanlage Renzel“ liegt im Südwesten des Samtgemeindegebietes zwischen den Ortslagen Bahrenborstel und Ströhen unmittelbar an der Grenze zur Gemeinde Wagenfeld. Er erstreckt sich östlich der Gemeindestraße „Renzel“ etwas nördlich der Einmündung der Gemeindestraße „Hespos Wehr“ und hat die postalische Adresse „Renzel 18“. Mit der Flächennutzungsplanänderung wird durch die Darstellung von Sondergebiet die Ausweisung eines Sondergebietes für eine Kompostierungsanlage auf 1,45 ha Fläche mit einer Kompostierungsanlage und auf 1,01 ha Acker vorbereitet. Damit soll die vorhandene Kompostierungsanlage planerisch gesichert und ihre räumliche Erweiterung vorbereitet werden. Es wird die Aufstellung eines Bebauungsplanes ermöglicht, der auf dem Ostteil des Plangebietes die Versiegelung von bisheriger Ackerfläche und die weitere Überformung der Landschaft zulassen kann.

U1.2 Ziele des Umweltschutzes

Für die Planung sind grundsätzlich insbesondere die Ziele der folgenden Gesetze und Verordnungen zu berücksichtigen:

Planungs- und Bauordnungsrecht:

BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
NBauO	Niedersächsische Bauordnung

Boden:

BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
NBodSchG	Niedersächsisches Bodenschutzgesetz

Wasser:

WHG	Wasserhaushaltsgesetz
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz

Luft / Schall:

BImSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge

TA-Lärm Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz)

Naturschutz:

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz

NAGBNatSchG Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz

Für die Planung sind grundsätzlich insbesondere die Ziele der folgenden Fachpläne zu berücksichtigen:

Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Diepholz

Landschaftsrahmenplan des Landkreises Diepholz

Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Kirchdorf

Flächennutzungsplan und Bebauungsplan Ströhen Nr. 14 der Gemeinde Wagenfeld.

Die Ziele und „Umweltbelange“ wurden in der Planung dadurch berücksichtigt, daß das Sondergebiet überwiegend auf einer Fläche ausgewiesen wird, auf der diese Sondernutzung bereits seit etlichen Jahren realisiert ist, sowie in geringerem Umfang auch auf einer Fläche, die als Acker intensiv genutzt und ohne besondere Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften sowie ohne besondere Bedeutung für Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft ist. Vielmehr ist diese Fläche auch durch eine weitere Sondernutzung unmittelbar geprägt und durch einen Windpark mitbelastet. Die Schutzbelange der umliegenden Immissionsorte können gewahrt werden. Naturschutzrechtlich relevante Flächen oder Elemente werden nicht berührt.

U2. Beschreibung und Bewertung der „Umweltauswirkungen“

U2.1 Bestandsaufnahme

Nach der naturräumlichen Gliederung Deutschlands befindet sich das Planungsgebiet im Naturraum „Kirchdorfer Moore/Aueniederung“. Es handelt sich um ein ebenes, grundwassernahes, entwässertes Talsandgebiet.

Ausgangsmaterial für die Bodenbildung sind in diesem Raum fluviatile Feinsande. Auf diesem Untergrund entwickelten sich im Plangebiet aufgrund des relativ hohen Grundwasserstandes anmoorige und podsolierte Gleye, die eine geringe bis mittlere Fruchtbarkeit aufweisen.

Im Planungsgebiet ist das Gelände eben.

Der Raum wird durch die Große Aue entwässert. Durch die Anlage von Entwässerungsgräben ist der ehemals hohe Grundwasserstand insgesamt verändert worden. Als Vorfluter verlaufen Gräben entlang des Renzeler Weges und entlang der Südgrenze des Plangebietes.

Im Plangebiet sind keine klimatischen Besonderheiten anzutreffen.

Folgende Biotoptypen sind im Plangebiet vorhanden:

- Acker mit geringer Bedeutung,
- bebaute und versiegelte Fläche ohne Bedeutung,
- Regenrückhaltebecken und Gehölzstreifen mit mittlerer Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften.

In direkter Nachbarschaft befinden sich:

- Acker und Kurzumtriebsplantage mit geringer Bedeutung,
- Gräben mit geringer Bedeutung,
- als Lagerplatz genutzte Bereiche mit geringer Bedeutung und
- versiegelte bzw. versiegelbare Flächen ohne Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften.

Das Landschaftsbild wird durch die vorhandene Kompostierungsanlage, den Windpark Ströhen und den Betriebskomplex Erlenweg 3 sowie die intensive Landwirtschaft geprägt.

U2.2 Prognose

Mit der Flächennutzungsplanänderung wird die Ausweisung eines Sondergebietes für eine Kompostierungsanlage vorbereitet. Dort kann es durch den Bau weiterer Lagerflächen für Kompostmieten, für Zufahrten und für Nebenanlagen zu einer weiteren Versiegelung kommen. Durch Bebauung und Versiegelung kommt es, bezogen auf das Schutzgut „Arten- und Lebensgemeinschaften“ zu einem Verlust von Acker. Der Verkehr auf dem Renzeler Weg und den zu ihm führenden Straßen wird dann noch etwas zunehmen. Angesichts des schon vorhandenen Verkehrs und der geringen Zusatzbelastung werden jedoch keine Verkehrsprobleme oder Überlastungen der Straßenkörper erwartet. In eventuellen zusätzlichen Kompostmieten werden zusätzliche Materialien aus der Landschaftspflege etc. kompostiert werden. Es werden keine Immissionsprobleme im Plangebiet durch Emittenten außerhalb oder für die Umgebung durch die Nutzung des Plangebietes erwartet, denn im Plangebiet wird seit vielen Jahren die Kompostierungsanlage betrieben. Sie ist nunmehr genehmigt mit einem Durchsatz von 50 t/d und beim temporären Schredder- und Siebbetrieb mit 1.200 t/d. In den Genehmigungsunterlagen ist festgestellt worden: *„Staubemissionen sind gemäß den vorliegenden Betriebserfahrungen nicht zu erwarten, da der Grünabfall auch nach dem Schreddern noch grobkörnig strukturiert ist und der Rohabfall, die Zwischen- und Endprodukte einen Wassergehalt von mindestens 40% aufweisen und als handfeucht einzustufen sind. Bei der Rotte entstehen in erster Linie CO₂ und*

Wasser aus dem Abbau organischer Substanz. Eine Freisetzung von geruchsintensivem Ammoniak ist nicht zu befürchten und auch noch nicht aufgetreten, da die Grünabfälle ein weites C/N-Verhältnis aufweisen.“ Beide Beschreibungen des Rottematerials und des Rottevorganges sind nachvollziehbar. Es braucht nicht mit relevanten Stickstoffausträgen aus der Kompostierungsanlage auf dem Luftpfad gerechnet werden.

Bei Verzicht auf die Realisierung der mit der Planung vorbereiteten eventuellen Ausdehnung der Kompostierungsanlage nach Osten muß damit gerechnet werden, daß das aus der Landschaftspflege und anderen Quellen stammende Pflanzenmaterial entweder im Gebiet selbst mittels schnellerer Kompostierung oder auf höheren Mieten etc. verarbeitet oder an anderer Stelle kompostiert wird oder ungenutzt in der Landschaft verbleibt oder 'entsorgt' wird bzw. werden muß.

U2.3 Vermeidung und Kompensation

Eingriffe werden dadurch vermieden, daß das Sondergebiet überwiegend auf einer Fläche ausgewiesen wird, auf der diese Sondernutzung bereits seit etlichen Jahren realisiert ist, sowie in geringerem Umfang auch auf einer Fläche, die als Acker intensiv genutzt und ohne besondere Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften sowie ohne besondere Bedeutung für Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft ist. Vielmehr ist diese Fläche auch durch eine weitere Sondernutzung unmittelbar geprägt und durch einen Windpark mitbelastet.

Bei der Eingriffsbeurteilung ist maßgebend, daß die Flächennutzungsplandarstellung überwiegend auf einem bereits bebauten Grundstück erfolgt. Dort war bereits in der Vergangenheit die intensive Bebauung und Nutzung möglich, sie ist umgesetzt worden. Die Flächennutzungsplandarstellung gibt daher in der Hauptsache die vorhandene Situation wieder. Lediglich im Ostteil ermöglicht die Plandarstellung die Aufstellung eines Bebauungsplanes, mit dem dann weitere Versiegelung zugelassen werden kann. Auf diesen Teilbereich bezieht sich die nachfolgende Eingriffsbilanzierung.

Ermittlung des Eingriffsflächenwertes

Biotoptyp	Eingriffsfläche ha	Wertfaktor WE/ha	Eingriffsflächenwert ha x WE/ha
Acker	1,01 ha	0,8 WE/ha	0,81 WE
Der Eingriffsflächenwert des unbebauten Gebietes beträgt			0,81 WE

Ermittlung des Kompensationswertes

Biotoptyp	Eingriffsfläche ha	Wertfaktor WE/ha	Eingriffsflächenwert ha x WE/ha
bebau- und versiegelbare Flächen	0,71 ha	0 WE/ha	0 WE

im Sondergebiet			
Annahme 70%			
aus heimischen und standortgerechten Laubgehölzen zu pflanzende Hecke	0,10 ha	1,5 WE/ha	0,15 WE
Annahme 10%			
Freifläche außerhalb der Hecke	0,20 ha	0,8 WE/ha	0,16 WE
Annahme 20%			
Der Kompensationswert des vollständig bebauten Gebietes beträgt			0,31 WE

Kompensationsbilanz im Baugebiet

Eingriffsflächenwert des unbebauten Ostteils des Sondergebietes	0,81 WE
abzgl. Kompensationswert des vollständig bebauten Ostteils des Sondergebietes	0,31 WE
Kompensationsdefizit	0,50 WE

Der Eingriff in Natur und Landschaft wird im Plangebiet nur teilweise kompensiert. Die Kompensation des verbleibenden Eingriffs erfolgt im kommunalen Kompensationspool „Kirchdorfer Heide“. Die Maßnahmen werden gem. § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB vertraglich vereinbart werden.

U2.4 Alternativen

Es sind keine geeigneten Alternativen mit geringeren Umweltauswirkungen ersichtlich, um das Planungsziel zu erreichen.

U3. Zusätzliche Angaben

U3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung / Hinweise auf Erkenntnisschwierigkeiten

Geprüft wurde die Darstellung von Fläche für die Landwirtschaft als Sondergebiet für Kompostierungsanlagen.

Es wurden keine technischen Verfahren bei der Umweltprüfung verwendet.

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

U3.2 Geplante Überwachungsmaßnahmen

Bei und nach der Realisierung wird durch Inaugenscheinnahme geprüft, ob die Vorgaben dieser Flächennutzungsplandarstellung beachtet sind. Weitere Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen sind nicht erforderlich und nicht geplant.

U3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die vorstehenden Ausführungen sind kurz und allgemeinverständlich. Eine weitere Zusammenfassung ist entbehrlich.